

Talentsuche in Nordrhein-Westfalen ab 2020/2021

Das Land Nordrhein-Westfalen fördert im Rahmen des außerunterrichtlichen Schulsports die Durchführung von Schulsportgemeinschaften. Im Jahre 2010 hat das für Sport zuständige Ministerium in Zusammenarbeit mit dem Landessportbund Nordrhein-Westfalen im Rahmen des Programms „Leistungssport 2020 – Förderung von Eliten und Nachwuchs in NRW“ ein neues Konzept zur Talentsuche entwickelt. Vorrangiges Ziel des Förderprogramms war es, sportlich talentierte Kinder und Jugendliche für ein dauerhaftes und leistungsbezogenes Engagement im Sportverein zu gewinnen. Wichtigste Voraussetzung dabei waren vielfältige, flächendeckende und qualifizierte Sport- und Bewegungsangebote.

Um den Veränderungen und Anforderungen im Nachwuchsleistungssport gerecht zu werden, ist eine Überarbeitung des Förderprogramms notwendig. Nach einem Expertengespräch mit der Sportwissenschaft und dem Landessportbund NRW hat die Landesregierung entschieden, die Angebote für die Talentsuche und Talentförderung in Nordrhein-Westfalen neu auszurichten.

Die Talentsichtung und –förderung wird sich ab dem Schuljahr 2020/2021 auf zwei Bereiche konzentrieren:

1. Förderung an Standorten der NRW-Sportschulen

Mit der Entwicklung der NRW-Sportschulen wurde die Förderung des Nachwuchsleistungssports in Nordrhein-Westfalen substantiell weiterentwickelt. Nun soll die Zusammenarbeit der NRW-Sportschulen mit den umliegenden Grundschulen sukzessive intensiviert und für die Talentsichtung genutzt werden.

An den 18 Standorten der NRW-Sportschulen wird deshalb an kooperierenden Grundschulen (max. 5 Grundschulen pro NRW-Sportschule) eine zweite Lehrkraft im Sportunterricht eingesetzt werden. Diese Lehrkraft wird in der Regel eine Trainerin/ein Trainer eines vor Ort aktiven, Leistungssport treibenden Vereins der Profilsportarten der NRW-Sportschule sein. In Absprache mit der hauptamtlichen Lehrkraft soll eine vielseitige sportmotorische Grundausbildung den Unterrichtsschwerpunkt bilden. Durch die zweite Lehrkraft bietet sich für die Vereine und Verbände die Gelegenheit, im regulären Sportunterricht zielgerichtet Talente zu sichten, sie zum Vereinstraining einzuladen und so für den organisierten Sport zu gewinnen. Einerseits kann dann die sportmotorische Grundausbildung sichergestellt werden, andererseits fungiert die Trainerin/der Trainer als Bindeglied zum Verein. Die Leitungen der Talentsichtungsgruppen werden, wie bisher, mit einer Aufwandsentschädigung in Höhe von 15€/Stunde vergütet. Die Mittel werden durch die Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen bereit gestellt und über den Landessportbund Nordrhein-Westfalen ausgezahlt.

2. Förderung von Maßnahmen der Talentsichtung an den übrigen Standorten des Leistungssports

Diese ab dem Schuljahr 2020/2021 an Standorten mit besonders ausgeprägten leistungssportlichen Strukturen, also an Standorten eines Landesleistungsstützpunktes oder eines Vereins der 1. und 2. Bundesliga, geförderten Maßnahmen zur Sichtung und Gewinnung von Talenten zielen darauf ab, eine möglichst große Anzahl von Kindern in einem überschaubaren Zeitraum zu sichten und für den Vereinssport zu gewinnen. Die Kinder werden in Bezug auf ihre allgemein-motorischen Fähigkeiten und auch auf ihre sportartspezifische Eignung hin beobachtet. Die inhaltliche Ausgestaltung orientiert sich dabei an den Rahmentrainingskonzeptionen der Fachverbände.

Die Leitungen der Landesleistungsstützpunkte treffen vor Beginn eines Schuljahres mit den für Sport verantwortlichen Lehrkräften der kooperierenden Schulen organisatorische und inhaltliche Absprachen über beabsichtigte Talentsichtungsmaßnahmen. Bis zu einem vorgegebenen Höchstbetrag können die Maßnahmen im Rahmen von außerunterrichtlichen Schulsportgemeinschaften gefördert werden. Die Leitung der Maßnahmen liegt in den Händen einer lizenzierten Trainerin/eines lizenzierten Trainers oder Übungsleiterin/Übungsleiters mit mindestens Fachtrainer C-Lizenz.

Zur variablen und sportartspezifisch erforderlichen Durchführung von Talentsichtungsmaßnahmen erhalten die Vereine und Schulen folgende Gestaltungsmöglichkeiten:

Variante 1: Regelmäßiges wöchentliches Angebot

An mindestens 30 Wochen pro Schuljahr findet - wie bisher auch - eine Doppelstunde „Talentsichtung“ statt;
Förderung: € 900,00 pro Schuljahr;

Variante 2: Quartalsangebote

An 15 Wochen im Jahr werden 2 Doppelstunden pro Woche zum Kennenlernen einer Sportart angeboten. Motorisch begabte Kinder werden anschließend zum Vereinstraining eingeladen; die 15 Wochen können bei Bedarf in zwei Blöcke aufgeteilt werden;
Förderung: € 900,00 pro Schuljahr;

Variante 3: Trainereinsatz im Sportunterricht der Grundschulen

Für einen Zeitraum von ca. 6 Wochen entsendet die Leitung des Landesleistungsstützpunktes in Absprache mit der zuständigen Schulleitung eine lizenzierte Trainerin/Übungsleiterin bzw. einen lizenzierten Trainer/Übungsleiter zur Unterstützung des Sportunterrichts und zur Vorstellung der Sportart, die sie vertritt, an kooperierende Grundschulen; nach dem verabredeten Zeitraum erfolgt ein Wechsel in

eine andere Klasse/Jahrgangsstufe/Schule; motorisch begabte Kinder werden zum Vereinstraining eingeladen; Dauer der Gesamtmaßnahme: Ganzes Schuljahr mit einem Gesamtstundenumfang von 60 Stunden; Förderung: € 900,00 pro Schuljahr

Variante 4: **Kompaktkurse**

Auf Initiative des federführenden Vereins des Landesleistungsstützpunktes werden Kinder in Absprache mit kooperierenden Schulen zu einem kompakten Schnupperkurs z.B. in den Schulferien oder an aufeinander folgenden Wochenenden eingeladen. Gegebenenfalls erhalten sie anschließend eine Einladung zum Vereinstraining; Gesamtumfang des Kurses: 30 Stunden. Förderung: € 450,00 pro Maßnahme;

Fördervoraussetzungen

Im Gegensatz zur bisherigen Förderung werden ausschließlich Olympische Sportarten / Disziplinen gefördert. Eine weitere Fördervoraussetzung ist die unmittelbare Anbindung des federführenden Vereins an einen anerkannten Landesleistungsstützpunkt des Fachverbandes bzw. an einen Verein der 1. oder 2. Bundesliga in den Mannschaftssportarten. Ebenso gilt die Vorlage eines aktuellen Konzepts zur Nachwuchsförderung als unabdingbar.

Antragstellung

Die Anträge zur Förderung der jeweiligen Maßnahme/Variante werden – wie bisher - im Online-Verfahren durch die zur Antragstellung berechtigte Leitung des Landesleistungsstützpunktes an den Landessportbund NRW gerichtet. Rechtzeitig vor Beginn des Antragszeitraums bekommen die Stützpunkte das zur Verfügung stehende Budget mitgeteilt. In einem angemessenen Zeitraum können jeweils zu Beginn eines jeden Schuljahres Förderanträge gestellt werden. Die kooperierende(n) Schule(n) bestätigt/bestätigen den Antrag. Ein Wechsel der Varianten während eines Schuljahres ist nicht möglich.

Eine erste Plausibilitätsprüfung der Anträge erfolgt durch die regional zuständigen Ausschüsse für den Schulsport, die Befürwortung dieser obliegt der Landesstelle Nachwuchsförderung bei der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen. Die Fördergelder werden nach der Förderentscheidung durch den Landessportbund Nordrhein-Westfalen an die Leitungen der Landesleistungsstützpunkte ausgezahlt. Dieser leitet die Fördergelder an die Leitungen der Maßnahme weiter.